

Übersicht: Beihilfe

Prüfungsaufbau in der Klausur

A. STRAFBARKEIT DES HAUPTTÄTERS

[Hier erfolgt die übliche Prüfung des Haupttäters]

B. STRAFBARKEIT DES GEHILFEN

I. Tatbestand

1. *Objektiver Tatbestand*

- Vorliegen einer vorsätzlichen rechtswidrigen Haupttat (vollendet oder versucht)
- Beihilfehandlung = Hilfeleisten i.S.d. § 27 Abs. 1 StGB = Ermöglichen oder Fördern der Haupttat
 - **Problem:** "Psychische" Beihilfe möglich? m.M.: nicht möglich; h.M.: grds. möglich, wenn Stärkung des Tatwillens
 - **Problem:** Muss die Hilfeleistung für die Tat kausal sein? h.L.: Hilfeleistung muss für den Taterfolg der Haupttat kausal sein; BGH: Hilfeleistung muss die Tathandlung (irgendwie) gefördert haben
 - **Problem:** Reicht die neutrale Beihilfe aus? str., h.M. löst es im subjektiven Tatbestand
 - **Problem:** sukzessive Beihilfe? m.M.: Beihilfe ist nur bis zum Zeitpunkt der Vollendung möglich; h.M.: Beihilfe ist bis zur Beendigung möglich.

2. *Subjektiver Tatbestand (sog. „doppelter Gehilfenvorsatz“)*

- Vorsatz hins. vorsätzlicher rechtswidriger vollendeter Haupttat
 - **Problem:** Neutrale Beihilfe. Nach BGH nur strafbar, wenn mindestens dolus directus 2. Grades
 - **Problem:** Erlaubnistatumstandsirrtum des Haupttäters
- Vorsatz hins. Beihilfehandlung

II. Rechtswidrigkeit

III. Schuld